



Bayerische Staatsbibliothek · 80328 München

Firma
Musicalion.com
Sportplatzweg 5
z.H. Herrn Gerhard Müllritter

D-85614 Kirchseeon

■ Zentralabteilung – Referat
Personal/Stabsreferat Haushalt -

Durchwahl -2215

Fax -2410

e-mail puetz@
bsb-muenchen.de

Datum 24. August 2012

Ihr Schreiben
13.07.2010

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
I/1 Z/P – Pü.**Antrag auf Bescheinigung zur Voraussetzung einer
Umsatzsteuerbefreiung**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Müllritter,

auf Ihren Antrag vom 13.07.2010 bzw. aufgrund der Entscheidung des
Bayerischen Verwaltungsgerichts München M 17 K 11.4120 vom 20.08.2012
erlässt die Bayerische Staatsbibliothek folgenden**Bescheid:**

1.
Ihrem Antrag auf Bescheinigung, dass die Musicalion.com die gleichen
kulturellen Aufgaben wie die in den § 4 Nr. 20a UstG bezeichneten staatlichen
Stellen – in diesem Falle Büchereien – erfüllt, wird stattgegeben.
2.
Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von € 150,00 erhoben.
Auslagen werden nicht erhoben.

Verkehrsanbindung:
U-Bahn-Linien U3/U6
Haltestelle UniversitätBayerische Landesbank München
Konto 24 881
BLZ 700 500 00IBAN 9070050000000024881
Swift-Adresse: BYLADEMM

Begründung der Kostenentscheidung:

Die Erteilung dieser Bescheinigung ist eine kostenpflichtige Amtshandlung. Der Antragsteller ist als Veranlasser Kostenschuldner.

Nach dem Kostengesetz –(KG vom 20. Febr. 1998 –GVBl. S.43 – BayRS 2013-1-1-F – zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 – GVBl. S.150) i.V.m. dem Kostenverzeichnis zum Kostengesetz (KVz vom 12. Okt. 2001 – GVBl. S.766m -----BayRS 2013-1-2-F, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2010 – GVBl. S. 235) ist ein Gebührenrahmen von € 25 bis € 600 vorgegeben. Aufgrund des entstandenen überdurchschnittlich hohen Verwaltungsaufwandes wird eine Gebühr in Höhe von € 150,00 festgesetzt.

Anmerkung: die Verwaltungsgebühr wurde bereits entrichtet.

Die Gebührenfestsetzung beruht auf Artikel 1, 2 Abs.1 Satz 1, Art. 6 Abs.1 S.1 und Abs.2 S. 1 des Kostengesetzes (KG) – i.d.F. des Gesetzes vom 24.12.2002, GvBl. S. 937 – in Verbindung mit Tarif-Nr. 4.I.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz– GVBl. S. 766, Bayerische Rechtssammlung –BayRS 2013-1-2-F,).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Klaus Ceynowa
Stellvertretender Generaldirektor

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstr.30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollten Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweis:

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.